



**Gemeindeamt Kleblach-Lind
A-9753 LIND im Drautal**

Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 04768/217 FAX 217-4

E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at

Homepage: www.kleblach-lind.at

Zahl: 211-4 /2024

Betreff: Volksschule Lind im Drautal
– **Ganztägige Schulform ab dem Schuljahr 2024/25**

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 04. Juli 2024, Zahl: 211-4 /2024,
mit welcher die

Tarifordnung für die ganztägige Schulform
in der Volksschule Lind im Drautal (**getrennte Abfolge**)

festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Schulorganisationengesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962,
zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a Kärntner
Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2024,
wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird auf die zu betreuenden Kinder lt. den angemeldeten Tagen für 1-3 Tage bzw. 4-5 Tage aufteilt. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2 Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro konsumierter Portion
5 Tage	€ 65,00	€ 4,00	€ 7,76
4 Tage		€ 4,00	
3 Tage	€ 50,00	€ 3,00	
2 Tage		€ 3,00	
1 Tag		€ 2,00	

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag wird von der AVS Kärnten im Voraus monatlich eingehoben. Die Einhebung erfolgt aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung nach § 68 Abs. 3 leg cit K-SchG.
7. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
8. Die soziale Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) - BIG, BGBl. I Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I. Nr. 168/2023, ist in der **Beilage A** „Richtlinien. Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Lind im Drautal ab dem Schuljahr 2024/25“, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09. September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Fleißner

